

STATUTEN DES VEREINS



Agendagruppe St. Elisabeth-Viertel

www.elisabethplatz.at

Allgemeines:

- (1) Das Logo des Vereines ist urheberrechtlich geschützt
- (2) Schriftlich im Sinne dieser Statuten sind auch elektronische Nachrichten (elektronische Post, Fax udgl)

§ 1 - Name, Sitz und Art des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Agendagruppe St. Elisabeth-Viertel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich gemeinnützig, auch im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er ist nicht auf Gewinn bzw. (wahre) Kostentragung ausgerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein hat das gemeinnützige, ideelle Ziel, das St. Elisabeth-Viertel in ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht mitzugestalten.

§ 3 - Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Diskussion der in § 2 angeführten Bereiche
 - b) Sammlung von Vorschlägen zur Erreichung des Zieles
 - c) Ausarbeitung von Projekten
 - d) Einbringung von Anträgen oder Ansuchen zur Finanzierung und Durchführung von Projekte bei Behörden
 - e) Vertretung bei Behörden
 - f) Pflege von Kontakten mit ähnlichen Einrichtungen und Erfahrungsaustausch
 - g) Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige private und öffentliche Zuwendungen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verwirklichung der Vereinsziele zumindest durch Mitarbeit an Vorhaben beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Vereinsziele ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen hat der Antrag durch die Person und seinen Vertreter zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedwerbers endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand (zHd der Obfrau / des Obmanns oder des Schriftführers) mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens beim Vorstandsmitglied maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit 14tägiger Nachfristsetzung länger als 6 Monate mit Forderungen des Vereins im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Verstöße gegen die Geschäftsordnung des Vereines beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den beschlossenen Bedingungen zu nützen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die natürliche Personen sind. Die Mitglieder haben das Recht auf Ausfolgung der Statuten. Die Pflicht auf Ausfolgung der Statuten kann auch durch elektronische Zugänglichmachung erfüllt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 – Vereinsorgane und Rechnungsprüfer

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Obfrau / der Obmann (§ 13), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und das Schiedsgericht (§ 15). Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

§ 9 - Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes und/oder der ordentlichen Generalversammlung und/oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und/oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der geplanten Tagesordnung und dem Hinweis, daß die Beschlußfähigkeit jedenfalls in der zweiten Versammlung, die im Falle des Nichterreichens des Quorums 15 Minuten nach der ursprünglichen Versammlung einberufen wird, gegeben ist, zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen. Den Mitgliedern ist tunlichst die endgültige Tagesordnung noch vor der Generalversammlung zuzusenden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können bei der Generalversammlung keine Beschlüsse gefaßt werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Kategorien der. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen von der juristischen Person Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied darf nur ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl (jedoch mindestens 3 Mitglieder) der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihr(e)/seine StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
2. Bericht der Kassierin/des Kassiers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschluß des Budgets des nächsten Jahres
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
7. Wahl, Bestellung und Enthebung der Obfrau/des Obmanns , der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Amtsübergabe erfolgt mit Beginn des neuen Vereinsjahrs; bei Enthebungen und Neuwahl sofort
8. Wahl des Schiedsgerichtes
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
10. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
11. Beratung und Beschlußfassung aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte mit Ausnahme des Punktes „Allfälliges“

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Obfrau/dem Obmann, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, dem/der SchriftführerIn, dessen/deren StellvertreterIn und dem/der KassierIn sowie dessen/deren StellvertreterIn .
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Bei der nächsten Generalversammlung ist für den Rest der Funktionsperiode des Vorstandes ein Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/ vom Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Den Vorsitz führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Z 7), Rücktritt (§11 Abs. 9) sowie Austritt aus dem Verein (§ 6).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds übernimmt sein Stellvertreter im Vorstand interimistisch die Agenden des/der Zurückgetretenen.
- (10) Für die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz analog anzuwenden.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Auf Antrag besteht die Pflicht, über die finanzielle Gebarung in der Generalversammlung Auskunft zu erteilen; bei begründetem, schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder auch sonst binnen 4 Wochen über die laufende Gebarung
2. Erstellung des Jahresbudgets
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
8. Beschluß der Geschäftsordnung

§ 13 - Besondere Obliegenheiten von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Obfrau/der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig tätig zu werden. Bei Gefahr im Verzug, z.B. wenn eine Frist zur Verfügung steht, welche die Einberufung der zuständigen Organe (ebenso

einen Umlaufbeschluss) unmöglich macht, ist die Obfrau/der Obmann auch berechtigt, in Angelegenheiten, die nicht in seinen Wirkungsbereich fallen, selbständig Anordnungen für den Verein zu treffen; ihre/seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Verein bleibt davon unberührt.

- (2) Der/die SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er hat die jeweilige Vorstandswahlanzeige mit Namen, Funktion, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Vorstandsmitglieder der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen bekannt zu geben. Er ist berechtigt, Auskünfte über den Verein im Zentralen Vereinsregister anzufordern und Berichtigungen anzuregen.
- (3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie hat die Finanzlage durch laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und zum Vereinsjahresende eine prüfbare Ein- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht dem Vorstand zu präsentieren.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/von dem Obmann und von dem/von der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem Obmann/von der Obfrau und von dem/von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen. Im Einzelfall sind die Amtsinhaber ermächtigt, allein zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, des Schriftführers/der Schriftführerin und der Kassierin /des Kassiers dessen/deren StellvertreterInnen.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein; es bedarf keiner Mitgliedschaft im Verein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle nach der statutengemäßen Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses binnen 2 Wochen nach dessen Erstellung. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Vorstand hat sie bei Ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 9 und 10 sinngemäß.
- (4) Erreicht der Verein den Umfang eines großen Vereines iSd § 22 Abs. 2 VereinsG ist eine Abschlussprüferin/ein Abschlußprüfer zu wählen.

§ 15 - Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht (§ 10 Z 8). Die Statuten sind nach den Regeln des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch über Verträge auszulegen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör der Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen ein Erkenntnis des Schiedsgerichts steht den Streitteilen offen; ebenso, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Anrufen des Schiedsgerichts kein Erkenntnis gefällt wurde. Zuvor ist das Anrufen der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 16 - Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; hiernach ist eine Abwicklerin/ein Abwickler zu wählen, die/der nicht Vereinsmitglied sein muß
- (2) Die Abwicklerin/der Abwickler hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen, soweit dies gesetzlich verlangt wird.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Dies bedeutet, daß das Vereinsvermögen sodann auf einen ebenfalls als steuerrechtlich zweifelsfrei als gemeinnützig einzustufenden Rechtsträger zu übertragen ist, dessen satzungsmäßige und tatsächliche Zweckausrichtung den Zielsetzungen dieses Vereines (siehe § 2) am nächsten kommt. Darüber entscheidet der letzte Vereinsvorstand, wobei bei Stimmengleichheit jene der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag gibt. Die Durchführung obliegt der/dem AbwicklerIn.